

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 19 (1886)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 27. Februar 1886.

Neunzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zwispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Die Lehrerspensionierung vor dem Grossen Rate.

(Fortsetzung und Schluss).

Die Stellung der *Lehrerinnen* nach dem bisherigen System wie nach dem neuen Projekt gab Anlass zu vielfachen Erörterungen. Es wurde Seitens einer Anzahl Primarlehrerinnen eine Petition an den Grossen Rat gerichtet, worin sie unter Hinweisung auf die an sie gestellten Anforderungen eine gerechtere Berücksichtigung verlangen. Die Leibgedinge der Lehrerinnen betrugen bis jetzt im Minimum 60 Franken, im Maximum 360 Fr. und da nach gemachten Angaben es sich herausstellt, dass den meisten ein Leibgeding beziehenden Lehrerinnen das Maximum zuerkannt wird, so erklärt man sich allseitig damit einverstanden, dass für die Lehrerinnen, um dieselben im Maximum nicht ungünstiger zu stellen, als bisher, die von Herrn Ritschard vorgeschlagenen Ansätze von 280—380 Fr. festgestellt werden. Es erscheine diese Erhöhung um so gerechtfertigter, als ja die Lehrerinnen auch zu Beiträgen (10 Fr. per Jahr) verpflichtet werden. Es wird ferner die Frage aufgeworfen, ob nicht die Lehrerinnen, wenn sie sich zu den gleichen Beiträgen, wie die Lehrer, verpflichten, auch auf eine erhöhte Pension, nämlich nach 20 Jahren Dienstzeit 300 Fr., nach 25 Jahren 350 Fr. und nach 30 Jahren 400 Fr. beanspruchen dürften (v. Steiger). Um dem Missbrauch vorzubeugen, dass Lehrern Ruhegehälter verabfolgt werden, welche aus eigenem Verschulden dienstunfähig wurden, wird von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, einen diesbezüglichen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, und in Art. 2 zu sagen: „die wegen unverschuldeten Ursachen in den Ruhestand versetzten Lehrer haben Anspruch etc.“ (Burkhardt). Es erscheine aber in solchen Fällen, wo ein Verschulden des Lehrers konstatiert und daher ein Ruhegehalt nicht ausgerichtet würde, als billig, dem Betreffenden die an die Lehrerkasse geleisteten Beiträge zurückzuerstatten (Bühlmann, Lindt). Im Kampf um's „Recht“, in dem Hofmann das Schlachtschwert schwang, erlitt er eine schmerzlose Niederlage, indem der Rat, entgegen seinem Antrag, in Art. 2 statt Anspruch Recht zu sagen, auf der Bezeichnung „Anspruch“ beharrte.

Nachdem der Rat in der Abstimmung sich für das System mit drei Skalen (Kommissionsentwurf) ausgesprochen, wird der Art. 2 an die Kommission zurückgewiesen zur Prüfung der von den Herren Steiger, Bühlmann und Lindt gemachten Anregungen.

Art. 3. Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittve oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittver oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

Zu Art. 3 beantragte Hauser den Nachsatz: Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, nachdem er (sie) zehn oder mehr Jahre einbezahlt hat, so erhalten die Angehörigen die geleisteten Einzahlungen ohne Zinsen zurück. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Einzahlungen der Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht das zur Pension berechnende Alter erreichen, für ihre Familie verloren und dass es nur billig sei, den Angehörigen einen Ersatz zu bieten (Hauser). Dagegen wird angebracht, dass durch eine solche den Hinterlassenen gewährte Vergünstigung das ganze Gesetz auf den Kopf gestellt werde. Würde man diese Vergünstigung zugeben, so müsste man höhere Beiträge an die Kasse als in Art. 5 vorgesehen sind, in Aussicht nehmen.

Die Summe der Beiträge der nicht zur Pension gelangenden Lehrer sei eben notwendig zur Deckung der wirklich zur Auszahlung kommenden Versicherungssummen (Gobat, Schmid, Jolissaint). Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass eine Schulkasse aufgehoben oder verschmolzen werden könne und der Lehrer damit aufhöre, Mitglied der Kasse zu sein (Jolissaint). Ein weiterer Vorschlag, die Wittven und Waisen gebührend zu bedenken, sieht vor, es möchte

der Ruhegehalt einer kinderlosen Wittve noch drei Jahre lang, einer Wittve mit Kindern noch so lange ausgerichtet werden, bis das jüngste Kind 17 Jahre alt sei (Füri). In der eventuellen *Abstimmung* wird dem Antrag Füri gegenüber Hauser der Vorzug gegeben und hernach definitiv der Art. 3 ohne Zusatz nach Kommissionsentwurf angenommen.

Es folgen nun diejenigen Artikel, welche die Grundlage des Gesetzesentwurfes bilden, und es werden, weil zusammen gehörend, Art. 4 und 5 gleichzeitig in Beratung gesetzt.

Art. 4. Zur Ausrichtung der Ruhegehälter wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsrates von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

Art. 5. Die Hilfsmittel der Lehrerkasse sind: a. die Jahresbeiträge der Primarlehrer mit Fr. 20 und die Jahresbeiträge der Primarlehrerinnen mit Fr. 10; b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden, für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle Fr. 10; c. der Jahresbeitrag des Staates von Fr. 35 für jede Primarlehrer- oder Lehrerinnen-Stelle; d. die Eintrittsgelder der zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer oder Lehrerinnen im Betrag von Fr. 5; e. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

Es soll eine selbstständige, von der Staatsverwaltung unabhängige Kasse gegründet werden. Die Erfahrung zeige, wie wenig zuverlässig die Berechnungen über die vom Staat zu entrichtende Summe seien und man müsse trachten, solche Posten vom Staatsbudget fern zu halten, welche bedeutenden Schwankungen unterworfen sind. (Gobat.) Es liege in dieser Art des Vorgehens ein Anfang zur Lösung der sozialen Frage, indem eine selbstständige Versicherungskasse gegründet wird, welcher der Staat mit seiner Autorität zur Seite stehe. Wird dieses System nicht angenommen, so wird der Staat, wenn er die wirklich Berechtigten berücksichtigen will, in sechs Jahren über 100,000 Franken bezahlen müssen (Schmid).

Ein anderes System schlagen vor die Herren Ritschard und Burkhardt, welche auf die Beiträge der Lehrer (Burkhardt) und diejenigen der Gemeinden verzichten wollen, als Hilfsquelle für die auszurichtenden Pensionen 30,000 Fr. von den, den Gemeinden zukommenden 10 % der Wirtschaftspatentgebühren (Ritschard), oder die Erträge der Erbschaftsgebühren und Verkaufsgebühren von Spirituosen in Aussicht nehmen (Burkhardt). Im Gegensatz zum von der Kommission vorgeschlagenen Kassensystem wollen Beide die Pensionierung auf dem Wege des Budgets regeln. Es sei etwas Bemühendes, von den Lehrern Beiträge abzunehmen. Zudem sei damit nur für die Lehrer, nicht aber auch für die Kinder gesorgt. Man tue nichts Anderes, als den Lehrern ihre Besoldung um 20 Fr. herabsetzen. Zudem dürfe man den Gemeinden nicht immer neue Lasten aufbürden, zumal da sie ja finanziell viel mühsamer operieren als der Staat (Ritschard). Dagegen wird angebracht, dass, wenn die Lehrer Beiträge leisten, sie damit Anspruch auf Pension erhalten und sie nicht mehr als blosses Almosen betrachten müssen. Der Staat sollte gegenwärtig etwa 70,000 Fr. ausgeben, um die Pensionen aller Berechtigten auszurichten. Die Lehrer seien Gemeindebeamte und die Gemeinden wären daher in erster Linie verpflichtet, ihre Versorgung zu übernehmen. Zudem werde die Rechnung sich so machen, dass die Stadtgemeinden des Kantons $\frac{1}{4}$ der Gesamtbeiträge der Gemeinden werde tragen müssen (Gobat). Es liege im Interesse der Gemeinden, dass sie einen gewissen Einfluss auf die Lehrerkassen ausüben können, um zu bewirken, dass Lehrer, welche ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können, in den Ruhestand versetzt werden (Schmid). Die Lehrerkasse stehe, wird eingewendet, auf schwachen Füßen und hier liege der grösste Fehler, weil man jeder genauen Berechnung entbehre. Wenn man Beiträge der Lehrer in Aussicht nehme, so müssen mit ebendemselben Recht auch die Geistlichen, die Sekundarlehrer, die Professoren an der Hochschule in Anspruch genommen werden

(Ritschard). Der Antrag Ritschard, wird ferner bemerkt, bringt uns eine Lehrersteuer von jährlich 20 resp. 10 Fr. Das aber wolle man nicht, sondern den Lehrern mit ihrer und der Gemeinden Beteiligung und der Mitwirkung des Staates eine Altersversorgung verschaffen. Eine vermehrte Arbeit erwachse übrigens der Hypothekarkasse nicht (Gobat). Stimme man den Anträgen Ritschard bei, oder ändere man in irgend einer Weise die bei den Hilfsquellen in Aussicht genommenen Ansätze, so werde die ganze Berechnung hinfällig und eine weitere Beratung unmöglich gemacht (Schmid).

In der *Abstimmung* wurden die beiden Systeme, Kassen- und Budgetsystem, einander gegenübergestellt. Das Kassensystem sieht eine selbstständige Lehrerkasse vor mit bestimmten, im Gesetz aufgeführten Einkünften. Das Budgetsystem weist die Frage in's Budget, sieht aber gewisse Ernährungsquellen vor, die vom Staate speziell zu diesem Zwecke verwendet werden sollen. Innerhalb dieser Systeme sind wieder gegen einander zu halten Art. 5 nach Vorlage, Vorschlag Ritschard, die Beiträge der Lehrer beizubehalten, aber die der Gemeinde zu streichen und Vorschlag Burkhardt, welcher keinen von beiden wollte. Ritschard wollte 30,000 Fr. von den Wirtschaftsgebühren verwenden, Burkhardt dagegen den Ertrag der Erbschaftsteuer, Verkaufssteuer von Spirituosen etc. dem Staate zu diesem Zwecke zuwenden.

In der Abstimmung werden die beiden Systeme vorerst bereinigt und definitiv die Vorschläge der Kommission angenommen, mit der Änderung, dass in Art. 5 als litt. e eingefügt wird: „die Zinsen des Kassenkapitals“.

Nach Erledigung dieser beiden wichtigsten Artikel des Gesetzes werden nun ohne weitere bemerkenswerte Diskussion die folgenden Bestimmungen gutgeheissen.

Art. 6. Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Primarschule sofort Mitglied der Lehrerkasse. Lehrer, die anderwärts angestellt und in den bernischen Primarschuldienst berufen werden, haben nach Analogie von Art. 9 hienach ein Eintrittsgeld zu entrichten.

Art. 7. Die Beitragspflicht der Lehrer in die Lehrerkasse hört nach 40- und die der Lehrerinnen nach 30jährigem Schuldienst auf.

Art. 8. Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldung abgezogen werden. Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in jährlichen Zahlungen an die Amtsschaffnereien je auf 31. Juli.

Art. 9. Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben sämtlich je Fr. 5 und zudem für je fünf Dienstjahre der Lehrer Fr. 20 und die Lehrerinnen Fr. 10 Eintrittsgebühr zu bezahlen, auf angemessene Termine verteilt. Für mehr als 40 Dienstjahre ist diese Eintrittsgebühr nicht zu berechnen.

Art. 10. Alle gegenwärtig angestellten Primarlehrer und Lehrerinnen, die über zehn Dienstjahre zählen, können auf einen höheren Ruhegehalt als Fr. 400, resp. Fr. 250, nicht Anspruch machen. Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Primarlehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft aus der Lehrerkasse bezahlt.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft. Der Regierungsrat ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nötigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch dieses Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen wollte, mit derselben die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

Art. 12. Durch dieses Gesetz wird aufgehoben § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870.

In Artikel 9 machen wir darauf aufmerksam, dass sich die Ansätze natürlich nicht streng an die von der Rentenanstalt aufgestellten Ansätze halten, die arbeitenden Lehrer mit beträchtlicher Zahl von Dienstjahren wären zu schwer belastet worden, und gerade um diese Einkaufssummen auf ein möglichst bescheidenes Mass herunterzudrücken, wurde für den Staatsbeitrag die beträchtliche Summe von 35 Fr. in Aussicht genommen. Nach genauer Berechnung sollten ja die Lehrer per Jahr so viel bezahlen, als sie für je 5 Dienstjahre zu bezahlen haben. Ein Gegengewicht für den Ausfall von $\frac{1}{5}$ bietet Art. 10, indem das Maximum des Ruhegehaltes der angestellten Primarlehrer, welche über 10 Dienstjahre zählen, auf 400 (350) Fr. fixiert ist. Die Anregung, bereits im Gesetz anzugeben, wie eine Verschmelzung mit der bestehenden freiwilligen Lehrerkasse vorgenommen werden könnte (Für) findet nicht Anklang.

Damit hatte die erste Beratung, bis auf den noch festzustellenden Art. 2, ihr Ende gefunden. Es ist damit ein grosser Schritt vorwärts gemacht worden und hoffentlich werden die 50 alten, darbenenden Lehrer, abgesehen von allen denjenigen, welche sich gar nicht angemeldet haben, in der sichern Voraussicht, abgewiesen zu werden,

und ferner alle, welche nur noch mit halber Kraft auf ihrem Posten sich festhalten, bald mit einem Ruhegehalt sich zurückziehen können.

† Samuel Schneider.

Montag den 25. Januar wurde in Schlosswyl ein ehemaliger Lehrer zur ewigen Ruhe gebettet, der zwar den jüngern Kollegen, weil er schon vor einer Reihe von Jahren den Schuldienst verlassen, unbekannt geblieben, dagegen vielen ältern noch in angenehmer, freundlicher Erinnerung sein wird. Damit diesen seinen ehemaligen Bekannten und Freunden unter dem Lehrerstande sein Hinschied nicht ganz unbekannt bleibe, erlaubt sich einer seiner Freunde nachstehend ein kurzes Lebensbild desselben im Schulblatte zu veröffentlichen. Und wahrlich, der Verstorbene hat es als Lehrer verdient, dass dieses seines Lebens und Wirkens mit einigen Worten gedenke.

Samuel Schneider, so heisst der Vollendete, war eine ächte Trubernatur. 1809 im Schwibbogen, einem Berghofe seiner Heimatgemeinde, geboren, besuchte er erst von seinem 10. Jahre an die dortige Dorfschule, war aber vermöge seiner hohen Begabung und des ihn schon in früher Jugend beseelenden Strebens nach Kenntnissen von seinem Grossvater, einem schlichten Bauersmann, so weit vor-gebildet, dass er in derselben sofort den ersten Platz einnahm, den er auch bis zu seinem Austritt behauptete. Bei dem damals herrschenden Lehrermangel und den sehr ungünstigen Verhältnissen, in welchen die Schulen der Gemeinde Trub standen, waren dieselben öfters ohne Lehrer. Bald nach seinem Schulaustritt und nachher noch zu wiederholten Malen wurde Schneider als Stellvertreter an die Dorfschule Trub und dann vom Herbst 1833 bis zum Herbst 1837 als provisorischer Lehrer derselben angestellt. Im Sommer dieses letztern Jahres besuchte er einen Lehrerbildungskurs in Burgdorf, bestund dann im Herbst darauf in Münchenbuchsee mit günstigem Erfolg das Patentexamen und blieb dann als definitiv angestellter Lehrer noch 2 Jahre an der nämlichen Schule in Trub. Während 18 Jahren, vom Februar 1840 bis Herbst 1858, wirkte er mit Segen an der gemischten Schule Unter-Frittenbach, Gemeinde Lauperswyl. Da war es, wo er seine grösste Lehrertätigkeit entfaltete. Sein beredtes, lebhaftes Wesen, die ihm eigene Art, bei Kindern selbst Kind zu sein, gewannen ihm die Herzen seiner Schüler. Vier und ein halbes Jahr war er dann Lehrer an der Oberschule Than, Gemeinde Rüderswyl. Den Sommer 1863 brachte er an der Schule Ried im Trub und den folgenden Winter an der Oberschule Bigenthal bei Walkringen zu. Eine Zeitlang arbeitete dann Schneider als Gehülfe bei seinem Neffen, Bernh. Schwarz, Geometer, für welches Fach er immer grosse Vorliebe zeigte. Im Herbst 1864 übernahm Schneider noch die Schule Schupposen, um nach anderthalbjähriger Wirksamkeit daselbst seine Lehreraufbahn zu beschliessen. Obschon Vater Schneider damals im Alter bereits vorgerückt war, liessen ihn doch sein reger und tätiger Geist, wie auch die Sorge für das Wohl seiner Familie — Gattin und eine Tochter — noch nicht zur Ruhe kommen. Nach der Schultube zwar sehnte er sich nicht mehr. Wenn er auch Viele, die aus einer höhern Stellung nur mit Geringschätzung auf den in seiner äussern Erscheinung einfachen Mann sahen, an allgemeiner Bildung, Kenntnissen und Geistesgrösse übertraf, so fühlte er dagegen selbst den Mangel in der Kenntnis der neuern Methodik, der ihm die Leitung der Schule erschwerte. Mehr aber noch als dieses entfremdeten ihn der Schule allerlei Kränkungen, Verläumdungen und ungerechte Angriffe, die ihm von Seite seiner Feinde nicht erspart wurden. Es ist begreiflich, dass ein Mann, wie Lehrer Schneider, der in seinem Ideenkreis der grossen Volksmasse um ein halbes Jahrhundert voraus ist, und der seine hellere Erkenntnis und Einsicht nicht unter den Scheffel stellt, sondern sie in begeistertem Eifer für die Wahrheit auch leuchten lässt, bei vielen Anstoss erregt und Widerstand findet, und da er als tiefer Denker namentlich auch in religiöser Hinsicht zu Ansichten gekommen, die von der Lehre der orthodoxen Kirche abwichen und dieselben auch offen auszusprechen gewohnt war, so hatte er fast beständig Kampf mit den orthodoxen Geistlichen, die seine Stellung untergruben und ihm fast allerorts ein gesegnetes Wirken in der Schule unmöglich machten. Er suchte sich daher auf einem Felde zu betätigen, wo er den Angriffen der Geistlichkeit weniger ausgesetzt war. Er arbeitete wieder als Geometergehülfe, bis er dann im Herbst 1868 vorzüglich zu Handen seiner Tochter, für deren Erziehung und Bildung er keine Mühe und Opfer gescheut, das Postbureau Zollbrück übernahm, wobei seine Tochter den Bureau-, er selbst aber den Briefträgerdienst besorgte. Um noch vor seinem Tode seiner Tochter, die mit einem Gerber von Beruf verheiratet war, eine sichere Zukunft zu gründen, kaufte er im Herbst 1877 im Lochi bei Schlosswyl eine Gerberei mit Land, auf die dann auf Neujahr 1878 die Familie Schneider zog. Da verbrachte nun Vater Schneider die letzten Jahre seines wechselvollen, tätigen Lebens als treuer Leiter und Berater der Seinigen, von allen mit Liebe und Achtung behandelt, sein Rat war für alle entscheidend. Im August 1883 starb seine treue Gattin, deren Verlust ihn tief schmerzte. Er

selbst sollte noch den Anfang dieses Jahres erleben. Ruhig und getrost harrete er auf seinem langen Schmerzenslager aus; nur die grosse Anhänglichkeit an die Seinen erschwerte ihm seinen Abschied. Kurz vor demselben tröstete er sie mit den Worten: „Ich will meinen Vater bitten und er wird euch einen andern Tröster senden, den Geist der Wahrheit, der euch in alle Wahrheit leiten wird.“ Sein Tod war, wie sein Leben, der Tod eines wahren Christen.

In diesem Rahmen seines äussern Lebens entfaltete Schneider eine grosse geistige Tätigkeit. Bei den geringen Lehrerbesoldungen, wie sie zu seiner Zeit noch waren; musste er auch auf Nebenverdienst bedacht sein. Er arbeitete geschickt in Holz wie ein Schreiner von Beruf. Da war er neben dem Lehrer bald Hobelmacher, bald Schreiner, bald Modellschnitzler für Metallgiessereien; versäumte aber dabei seine Vervollkommenung als Lehrer nie, sondern suchte sie durch Selbststudium, wie durch Benutzung jeder Gelegenheit, die sich ihm darbott; er scheute keine Mühe und Anstrengung. Kein Weg und keine Witterung hielt ihn zurück, wenn es irgendwo etwas für die Schule zu lernen gab.

In Konferenzen und Kreissynoden, die er stets mit Freude besuchte, brachte er Leben durch geistvolle Arbeiten und rege Teilnahme an den Diskussionen. Die Kreissynode Signau, deren Präsident er eine oder zwei Perioden war, schickte ihn zu wiederholten Malen als Abgeordneten an die Kantonssynode. Durch Erstellung eines Schreibkurses, der in vielen Schulen benutzt wurde, wie auch durch eine Beschreibung des Kantons Bern nach seinen Landesteilen, Amtsbezirken und sämtlicher Kirchgemeinden, arbeitete er auch für einen weitem Kreis. An politischen, sozialen und religiösen Tagesfragen nahm er immer regen Anteil. Seine Voten, die er an öffentlichen Versammlungen vorbrachte, wie seine Zeitungsartikel, die er bei wichtigen entscheidenden Anlässen schrieb, waren immer packend und schneidend; sein scharfer Blick wusste stets die Sache am rechten Orte zu fassen und derselben den richtigen Ausdruck zu geben, und wo er im geselligen Kreise war, da fehlte es nie an Leben und Unterhaltung.

Schneider besass ein bedeutendes organisatorisches Talent und hat durch dasselbe den Gemeinden, in denen er wirkte, schöne Dienste geleistet. In der Gemeinde Lauperswyl gründete er vor der jetzigen Armengesetzgebung einen freiwilligen Armenverein, der segensvoll wirkte und in derselben den Übergang bildete von der obligatorischen bürgerlichen zu der freiwilligen örtlichen Armenpflege. In welchem Sinn und Geist er im Armenwesen wirkte, zeigt das schöne Motto, das er den von ihm entworfenen Statuten dieses Vereines vorsetzte: „Wer für der Armen Heil und Zucht mit Rat und Tat nicht wachet, dem Übel nicht zu wehren sucht, das oft sie dürftig machet; nur sorglos ihnen Gaben giebt, der hat sie wenig noch geliebt.“

Bei all' dieser geistigen Tätigkeit war Schneider äusserlich immer der einfache, schlichte Mann, seine Kleidung sogar ärmlich, fast nachlässig; seine Manieren fast abstossend, sie verrieten seine Herkunft aus den Bergen, wie er überhaupt in allem wenig Wert legte auf bloss äussere Förmlichkeiten. Er blieb in Wirklichkeit einem köstlichen Edelstein in grober Einfassung.

Seines äusserlich einfachen anspruchlosen Wesens wegen wurde er oft miskannt und gering geschätzt; allein mancher, der deswegen Steine nach ihm warf, hätte sich an seinem treuen biedern Charakter, seinem mackellosen Wandel und reinen Sitten ein ehrendes Vorbild nehmen können. Schreiber dies, der ihm als Kollege nahe stand und ihn seinem ganzen Wesen nach kennen lernte, wie wenige, wird ihn stets in achtbarem Andenken behalten und viele seiner frühern Kollegen werden es billigen, wenn das Schulblatt ihm ein bescheidenes Kränzlein auf sein Grab legt.

L. K.

Schulnachrichten.

Bern. Über die Verhandlung der *Kreissynode Burgdorf* vom 6. schreibt der „Volksfreund“:

Man muss Hrn. Dr. Haag Dank wissen, dass er den unfruchtbaren Boden der blossen Negation verlassen und den der positiven Vorschläge und der Vermittlung betreten hat. Referent zeigte, dass zwar das Projekt des Erziehungsdirektors Dr. Gobat nicht ausführbar sei. Die alten Sprachen erst in der Quarta einzuführen, wäre zu spät; Latein und Griechisch im gleichen Jahr einzuführen, wäre unpädagogisch, das Englische schon in den untern Klassen einzuführen, führte zu noch grösserer Überbürdung, und die zukünftigen Mediziner und Juristen vom Griechischen zu befreien, würde für die Ersatzstunden neue Lehrkräfte und Auslagen erfordern.

Hingegen schlägt der Referent vor, dass die Fortentwicklung der Gymnasien auf der bisherigen Grundlage der letztern zu geschehen habe, und er macht zu diesem Zweck folgende drei praktische Vorschläge:

1. Der Eintritt in die Sekundarschulen und Gymnasien soll 1 Jahr später geschehen; die Sekundarschule soll also erst an das fünfte Primar-Schuljahr anschliessen, damit die Schüler beim Eintritt eine grössere Reife besitzen.

2. Das Englische sei als ein obligatorisches Fach, aber erst in der Quarta einzuführen.

3. In den mittlern Klassen sei für eine Verminderung der Stundenzahl zu sorgen.

In der Diskussion sprach Schulinspektor Wyss dem Referenten seine Anerkennung für die entgegenkommende Haltung aus und stimmte allen seinen Vorschlägen bei; nur in Beziehung auf das Griechische für die Juristen und Mediziner nimmt er einen vermittelnden Standpunkt ein, ohne jedoch eine These aufzustellen. Sein Vorschlag, in einer Zusatz-These dem Bestreben des „Projektes“ für Entlastung der Schüler und für stärkere Betonung der neuern Sprachen eine besondere Zustimmung auszusprechen, wurde von verschiedenen Seiten bekämpft und wegen der tiefen Verstimmung gegen den Erziehungsdirektor nicht angenommen. Schliesslich wurden alle Thesen des Referenten einstimmig genehmigt.

— Die *Kreissynode Thun* hat nach Anhörung zweier Vorträge der Herren Dr. Dieffenbacher in Thun und Sekundarlehrer Bach in Steffisburg über den Unterricht in den alten Sprachen folgenden Sätzen des letztern ihre Zustimmung gegeben:

1. Die *Kreissynode Thun* ist grundsätzlich einverstanden mit dem Reformprojekt der bern. Erziehungsdirektion, wonach a) der Unterricht in den alten Sprachen mehr dem Gymnasium zugeteilt und überdies in der Stundenzahl beschränkt wird zu Gunsten der neuern Sprachen, der Geschichte und der Naturwissenschaften. b) für gewisse Studierende die Kenntnis der alten Sprachen nicht in bisherigem Umfange verlangt wird.

2. Die Reform soll innert der Grenze des gegenwärtigen Gesetzes durch Umänderung des Unterrichtsplanes für die bernischen Mittelschulen durchgeführt werden.

3. Der Beschluss der tit. Erziehungsdirektion, es sei die ganze Angelegenheit einer grössern Kommission zur gründlichen Prüfung zu unterbreiten, wird daher begrüsst in der vollen Erwartung, dass das daherige Ergebnis den Forderungen der Neuzeit entsprechen und unsere Mittelschulen zum Fortschritt gereichen und sie in ihrer gedeihlichen Entwicklung fördern wird.

Literarisches und Lehrmittel.

Waschbares Zeichnungspapier. Die jährlichen Kosten für Beschaffung von Schulmaterialien sind so gross, dass jeder Versuch, den Eltern eine Ersparnis zu ermöglichen, dermalen zu begrüssen ist. Als einen solchen betrachten wir auch die Herstellung des *waschbaren Zeichnungspapieres* durch die Firma Diem & Oberhansli in Herisau. Das betreffende Fabrikat liegt uns in vier verschiedenen Qualitäten vor:

Nr. 3 und 5, einseitig präpariert, zum Preise von Fr. 3, bzw. Fr. 3. 60 Cts. per Buch und

Nr. 4 und 6, beidseitig präpariert, zum Preise von Fr. 3. 40 Cts., bzw. Fr. 3. 60 Cts., ebenfalls per Buch.

Bogengrösse bei allen vier Nummern 50 auf 65 Ctm.

Verschiedene Proben, denen das neue Papier unterzogen wurde, sind in mehrfacher Beziehung günstig ausgefallen. Es lässt sich auf demselben mit Bleistift, Kreide, Tusch und Wasserfarbe zeichnen und das Gezeichnete wiederholt mit feuchtem Schwamm abwischen, ohne dass die Zeichenfläche merkbar darunter litte. In dieser Beziehung

rechtfertigt es vollkommen seinen Namen, und wir zweifeln nicht daran, dass es in besondern Fällen willkommene Dienste leisten wird.

Als Schulpapier indes dürfte das Fabrikat, wie sehr der inländischen Firma der Erfolg zu gönnen wäre, kaum eine grosse Zukunft haben; dies aus folgenden Gründen:

1) Nicht das Auswischen, sondern das Richtig-Zeichnen und Stehenlassen der Linie ist die Hauptsache im Zeichnungsunterricht. Der Lehrer muss darauf halten, dass der Schüler möglichst wenig radirt. Je schwieriger nun das Entfernen einer Linie ist, desto mehr wird sich Einer von Anfang an bei der Arbeit in Acht nehmen; je leichter, desto sorgloser drauflos zeichnen. Ein waschbares Papier hat also einen sehr relativen Wert und kann unter Umständen ebenso viel schaden als nützen. Angenommen aber auch, es müsse oft ausgebessert und radirt werden, so kann dies, wenn die Linien leicht gezeichnet sind, auch mit Kautschuk etc. bei ordinärem Papier geschehen, sind aber die Linien eingegraben, so hilft in diesem Falle weder Schwamm noch Präparat; die Furchen bleiben im waschbaren Papier auffallender als im gewöhnlichen.

2) Die Oberfläche wird sehr leicht rissig. Jede stärkere Biegung lässt eine schadhafte Stelle zurück, welche, sobald der feuchte Schwamm darüber fährt, schwierig wird und kaum mehr auszubessern ist. Dieser Übelstand tritt namentlich beim Tuschiren grösserer Flächen auffallend hervor.

3) Der Preis, obwohl im Verhältnis zu den Herstellungskosten vielleicht sehr niedrig, scheint uns doch für eine allgemeine Einführung und Verwendung des Papieres zu teuer. Der Bogen kommt auf 15 bis 18 Cts., im Detailverkauf wohl auf 20 Cts., also beinahe doppelt so hoch als bei einem gewöhnlichen Zeichnungspapier zu stehen. Nun darf allerdings nicht übersehen werden, dass ein Blatt des waschbaren mehrere andere des gewöhnlichen Papiers ersetzen soll. Wir zweifeln indes daran, dass diesem Umstand in Wirklichkeit entsprechend werde Rechnung getragen werden.

Amtliches.

An Stelle des demissionirenden Hrn. Gylam, Schulinspektors, wird zum Mitglied der Lehrmittelkommission für die franz. Primarschulen Hr. Casimir Folletéte, Grossrat in Pruntrut, ernannt.

Der Vertrag mit der Gemeinde Münchenbuchsee betr. Einrichtung einer Übungsschule für das Seminar auf Hofwyl wird um ein Jahr verlängert und Hr. J. Jakob als Lehrer dieser Schulkasse bestätigt.

Kreissynode Aarberg.

Sitzung den 6. März in Schüpfen (Bahnhofrestaurant).

Traktanden:

- 1) Die zweite oblig. Frage.
- 2) Gottfried Keller.
- 3) Lehrerpensionsgesetz.
- 4) Unvorhergesehenes.

Mädchensekundarschule der Stadt Bern.

Seminar und Handelsklasse.

Anmeldungszeit bis Ende März 1886. Aufnahmeexamen Dienstag den 27. April, Morgens 9 Uhr.

In die einklassige Handelsabteilung werden Töchter aufgenommen, welche die Sekundar- oder auch Primarschule mit gutem Erfolg absolviert haben und im Französischen ordentliche Vorkenntnisse besitzen.

Die Seminaristinnen haben ihrem Aufnahmesuch und ihren Schulzeugnissen ein ärztliches Zeugnis über ihre Gesundheitsverhältnisse beizulegen.

Bern, den 12. Februar 1886.

(O. 4949) 2

Direktion der Mädchensekundarschule:
H. Tanner.

Für Gesang-Vereine.

Novitäten in grösster Auswahl:

Operetten, Singspiele, komische Szenen, Couplets, Duette, Terzette, Quartette,

mit und ohne Klavierbegleitung, für Männer- und Frauenstimmen.

Reichhaltige Einsichts-Sendungen stets gerne zu Diensten.

Otto Kirchhoff,

Musik- & Instrumentenhandlung beim Zeitglocken,
Bern.

(1)

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun.

Ausschreibung.

Infolge Demission ist am **Progymnasium in Biel** auf kommandes Frühjahr eine Lehrstelle für **Geschichte und griechische Sprache** neu zu besetzen.

Bei 28 wöchentlichen Stunden beträgt die Besoldung Fr. 3600. Anmeldungen sind bis 20. März nächsthin an den Präsidenten des Verwaltungsrats, Herrn Dr. Bähler in Biel zu richten. (1)

Soeben erschien die **sechste Auflage** vom

Methodisch-praktischen

Rechenbuch

Vollständig nach den neuern Zeitbedürfnissen erweitert und umgearbeitet von **Jakob Egger**, Schulinspektor.

750 Seiten. Preis Fr. 5.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

(2)

Verlag von **K. J. Wyss in Bern.**

In hochfeiner Qualität neu hergestellt!

August Horster's cementirte, nicht rostende Rosen-Feder und G-Feder

nur Fr. 1. 50 per Gross von 144 Stück.

Das Vorzüglichste dieser Art. Durch die Schreibmat.-Handl. und Nieperlagen zu beziehen; jede Feder trägt meine Firma!

Engros A. Horster, Stuttgart. (9)

Häuselmann, J., Verlag Orell Füssli & Co. Anleitung zum STUDIUM DER DECORATIVEN KÜNSTE.

Mit 300 in den Text gedruckten Illustrationen. Preis 5 Fr. 50 Cents., geb. 7 Fr. 50 Cents. Führt in knappem, populärem Vortrag ein grösseres Publikum in das Wesen der ornamentalen Kunst ein. Vorrätig in allen Buchhandlungen. (7)

600 geometrische Aufgaben

für schweizerische Volksschulen gesammelt von Prof. **H. R. Rüegg**. Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, broch. Preis 60 Rp.

Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein auf's günstigste beurteilt, wird hiermit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen.

Verlag von **Orell Füssli & Cie.**,
Zürich.

[O V 79]

Notenpapier, Haushaltungsbüchlein und Enveloppen stets auf Lager.

Fernerer empfehle mich den Herren Lehrern für **Lineatur** von Schulheften mit Rand in grösseren Parthien.

J. Schmidt.

Buchdruckerei, Laupenstrasse 12.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
	1. Kreis.		
Hausen, gem. Schule	4) 47	685	1. März.
	4. Kreis.		
Stettlen, Elementarkl.	2) 60	665	13. "
Bern, mitt. u. unt. Stadt, Knabenkl. V b 1)	—	1800	13. "
" " " VI a 1)	—	1800	13. "
" " " Mädchenkl. I 1)	—	1300	13. "
" " " III 3)	—	1300	13. "

1) Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2) Wegen prov. Besetzung.

3) Wegen Demission. 4) Wegen prov. Besetzung, wiederholte Ausschreibung wegen erstmaliger unrichtiger Besoldungsangabe.

— Druck und Expedition: **J. Schmidt**, Laupenstrasse Nr. 12, in Bern